

### **3. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen zum Sonderprogramm der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum**



# Aufruf

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) bietet im Rahmen des Sonderprogrammes zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der **öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum** die Möglichkeit zur Einreichung von Förderanträgen für

## **Investitionen in die öffentliche Trinkwasserinfrastruktur.**

### **Ausgangslage**

Trotz eines hohen Anschlussgrades im Freistaat Sachsen von 99,3 Prozent der Bevölkerung an die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt insbesondere in regionalen Bereichen des ländlichen Raums die Trinkwasserversorgung zum Teil durch private Anlagen zur Eigenversorgung, beispielsweise durch Hausbrunnen. Beginnend mit dem extremen Trockenjahr 2018 traten vermehrt Probleme bei der privaten Eigenversorgung mit Trinkwasser aus Hausbrunnen durch absinkende Grundwasserspiegel und Verschlechterung der Wasserqualität, bis hin zu vollständigen Ausfällen von Hausbrunnen, auf. Versorgungsengpässe konnten durch die kommunalen Aufgabenträger teilweise nur durch Interimslösungen vermieden werden. Dies stellte eine Sondersituation dar, die nach anerkannten Klimaprognosen künftig häufiger auftreten wird. Aus diesem Grund wurde zur Unterstützung für die Schaffung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung ein befristetes Sonderförderprogramm durch das SMEKUL zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, RL öTIS/2019) geschaffen. Am 3. April 2019 sowie am 2. Oktober 2020 erfolgten durch das SMEKUL die ersten beiden Aufrufe zum Sonderprogramm der RL öTIS/2019, in denen den Wasserversorgungsunternehmen die Möglichkeit eröffnet wurde, Anträge zur weiteren öffentlichen Erschließung von Grundstücken, die über keine nachhaltige Wasserversorgung verfügen, zu stellen.

**Am 26. Juli 2021 startet der 3. Aufruf,  
vorrangig für Maßnahmen, die im Jahr 2021 oder 2022 beginnen können.**

### **Ziel**

Das SMEKUL hat ein befristetes Sonderförderprogramm aufgelegt, um die notwendigen Anpassungen der öffentlichen Trinkwasserinfrastrukturen als Daseinsvorsorge an die veränderten klimatischen Bedingungen auch finanziell zu unterstützen. Damit soll gleichzeitig der ländliche Raum als Lebens- und Arbeitsraum gestärkt und ein Beitrag zu einer Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete geleistet werden.

Konkretes Förderziel ist die Reduzierung der infolge des Klimawandels nicht nachhaltig betreibbaren privaten Anlagen zur Eigenversorgung durch eine nachhaltige und standörtlich angepasste öffentliche Trinkwasserversorgung in den Grenzen des § 43 Absatz 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Gleichzeitig soll mit dem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung die Versorgung mit Trinkwasser, das den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) dauerhaft gesichert werden, um damit den Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß § 37 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) zu gewährleisten.

### **Rechtsgrundlage**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der Richtlinie Sonderprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie Sonderprogramm öffentliche Trinkwasserinfrastruktur, RL öTIS/2019) in der geänderten Fassung vom 1. Oktober 2020.

Für diesen Aufruf werden Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes bereitgestellt.

Mit der Zweiten Richtlinie zur Änderung der RL öTIS/2019 vom 01.10.2020 wurde nach Nummer 5.2.2 der Richtlinie für Härtefälle die maximale Förderhöhe von 20.000 EUR auf 40.000 EUR je Grundstück erhöht.

### **Fördergegenstand**

Förderfähig sind die erstmalige Errichtung und die Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, um bisher nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossene Grundstücke gemäß § 43 Absatz 1 SächsWG an eine öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen sowie die Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht und so den Schutz der menschlichen Gesundheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sicherzustellen.

Dies setzt voraus, dass die beantragte Maßnahme dem Aufgabenkreis des jeweils zuständigen Aufgabenträgers der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Rahmen des § 43 Absatz 1 SächsWG zuzuordnen ist.

Förderfähige Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind insbesondere Wasserverteilungsanlagen (überörtliche Verbindungsleitungen, Ortsnetze inkl. der erforderlichen Sonderbauwerke) für Anschluss bzw. Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie bei Aufbau einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgung („Insellösung“) auch die erforderlichen Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen.

Die zur Förderung beantragte öffentliche Versorgungslösung muss – soweit technische Alternativen der öffentlichen Trinkwasserversorgung bestehen – durch eine Variantenuntersuchung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt worden sein und eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Wasserversorgung im Normalbetrieb und in Not- und Krisensituationen sicherstellen. Die Variantenuntersuchung ist auf ein angemessenes und notwendiges Maß zu beschränken.

Grundsätzlich kommen zur Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum die Anbindung an eine zentrale öffentliche Wasserversorgung, die Schaffung einer dezentralen öffentlichen Wasserversorgungslösung (Insellösung) oder aber – bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 SächsWG – eine dezentral private Versorgungslösung über Kleinanlagen zur Eigenversorgung in Frage. Im Rahmen konzeptioneller Betrachtungen sollten sämtliche mögliche Lösungen berücksichtigt werden. Förderfähig im Rahmen der RL öTIS/2019 sind allerdings nur die öffentlichen Lösungen.

Erweist sich deshalb eine öffentliche Lösung zur Trinkwasserversorgung als technisch umsetzbar, für den Aufgabenträger als wirtschaftlich zumutbar und soll diese in Übereinstimmung mit den Einwohnern realisiert werden, dann kann auf eine umfängliche Betrachtung privater Lösungen zur Eigenversorgung verzichtet werden.

Nicht förderfähig sind zum Beispiel die Reparatur und finanzielle Ausgleichsbeträge zur Ablösung von Anlagen der Wassergenossenschaften.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Förderfähig sind Maßnahmen in Orten mit bis zu 10 000 Einwohnern. Die Förderung soll dabei vorrangig in Orten stattfinden, die ein Anschlussgrad von weniger als 90 Prozent aufweisen. Der Begriff des Ortes ist im Sinne einer städtebaulich eigenständigen Siedlung bzw. als Gemeindeteil zu verstehen und nicht mit einer Gemeinde und deren Gesamteinwohnerzahl gleichzusetzen. Die förderfähige Gebietskulisse der städtebaulichen eigenständigen Siedlungen bzw. Gemeindeteilen in Verbindung mit der jeweils maßgeblichen Einwohnerzahl kann unter

folgendem Link abgerufen werden: [https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse\\_2014\\_2020\\_Internet\\_Stand\\_20200701n.pdf](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/Gebietskulisse_2014_2020_Internet_Stand_20200701n.pdf)

## Verfahren

Anträge auf Förderung können ab sofort bei der Bewilligungsstelle, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) mit einer Ausschlussfrist bis zum **15. September 2021** (Posteingang in der Bewilligungsstelle) eingereicht werden. Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts als Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Folgende Angaben sind durch die jeweils zuständige untere Wasserbehörde bzw. im Falle von Nummer 5.2.2 Satz 2 der RL öTIS/2019 gegebenenfalls durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu bestätigen:

- wasserrechtliche Konformität des beantragten Vorhabens,
- wasserwirtschaftliche Erforderlichkeit der Maßnahme nach § 43 Absatz 1 SächsWG,
- Anzahl der anzuschließenden Grundstücke und Einwohner,
- Anschlussgrad der zu fördernden Orts-/Gemeindeteile,
- Bestätigung gemäß Nummer 5.2.2 Satz 2 RL öTIS/2019, falls zutreffend.

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn ist auf Grundlage der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Fördervollzug in Zusammenhang mit Corona vom 24. März 2020 sowie 16. April 2021 (Az: 24-H 1007/66/13-2020/18971 bzw. 53-H 1007/66/13-2021/21266) zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsempfänger das Finanzierungsrisiko trägt. Aus dem vorzeitigen förderunschädlichen Beginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar.

Das SMEKUL behält sich aufgrund des vorgegebenen Finanzmittelbudgets eine Priorisierung der beantragten Maßnahmen vor. Vorrang haben unter anderem:

- Projekte, die Hausbrunnen mit vorhandenen Einschränkungen bezüglich Menge und Güte (TrinkwVO – Bestätigung der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde) ablösen und bei denen Anlagen zur Eigenwasserversorgung keine Perspektive haben,
- Projekte mit einer hohen Anzahl anzuschließender Grundstücke (dabei wird auch die Anzahl vorhandener öffentlicher Einrichtungen, wie Pflegeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten etc. berücksichtigt),
- Projekte mit niedrigen spezifischen Kosten (wirtschaftliche, sparsame Planung),
- Projekte, bei denen die Variantenuntersuchung nach Nummer 4.1. der RL öTIS/20219 ergab, dass zur zentralen öffentlichen Erschließung keine technische Versorgungsalternativen (wie zum Beispiel Eigenwasserversorgung mit privater Aufbereitung) aufgrund der örtlichen Verhältnisse bestehen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der endgültig festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben. Soweit Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bis zur Höhe der geplanten Gesamtkosten kann auf Antrag die Vorfinanzierung mittels Vorfinanzierungsdarlehen der SAB erfolgen. Über die gewährte Zuwendung hinausgehende und erforderliche Deckungsmittel können auf Antrag über Förderergänzungsdarlehen der SAB finanziert werden.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie die Antragsformulare finden Sie hier auf den Seiten der SAB: [www.sab.sachsen.de/Trinkwasserversorgung](http://www.sab.sachsen.de/Trinkwasserversorgung)